

Bundessozialgericht

4 RJ 295/71

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 10. Juli 1972

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Juni 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	D r . E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	D r . L i n d e und
Bundessozialrichter	D r . G e r h a r d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 1971 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beantragte im Oktober 1968 die Witwenrente. Die Beklagte bewilligte diese Leistung vom 1. Oktober 1964 an, lehnte es aber ab, die Rente für eine Zeit vorher zu gewähren (Bescheid vom 26. Januar 1970; Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1970). Sie hielt diesen Anspruch für verwirkt und verjährt (§ 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 4. Dezember 1970 die Beklagte verurteilt, der Klägerin Witwenrente für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis 30. September 1964 zu gewähren. Die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 27. Mai 1971 zurückgewiesen. Es hat den Gedanken an eine Verwirkung verworfen, weil die Klägerin ihr Rentenrecht lediglich aus Rechtsunkenntnis nicht eher wahrgenommen habe. Ihr langes Untätigbleiben beruhe also nicht, wie es für eine Verwirkung vorausgesetzt werde, auf einem illoyalen Verhalten und habe die Beklagte auch nicht zu dem Schluß verleiten können, die Rentenleistung werde für die streitige Zeit nicht mehr verlangt. Auch sonst stehe der Zeitablauf dem Leistungsbegehren nicht entgegen. Die Verjährungsfrist von vier Jahren habe nicht schon bei der Entstehung des Anspruchs, sondern erst mit der Antragstellung zu laufen begonnen (BSG 21, 162; 23, 62).

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie wendet sich gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 29 Abs. 3 RVO gegeben hat.

Die Revision ist begründet.

Die Entscheidung des Rechtsstreits ist von der Frage abhängig, wann bei einem Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Rentenversicherung die Fälligkeit eintritt und



- 3 -

die Verjährungsfrist beginnt (§ 29 Abs. 3 RVO). Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat mit Beschluß vom 21. Dezember 1971 (SozR Nr. 24 zu § 29 RVO) entschieden, daß diese Frist nicht - wie bisher angenommen worden war - erst mit der Antragstellung, sondern regelmäßig mit der Entstehung des Rentenanspruchs in Gang komme. Von dieser Rechtsauffassung her ist die Forderung, soweit sie sich auf Rentenabschnitte bezieht, die länger als vier Jahre vor der Antragstellung liegen, nicht zu erfüllen.

Der Beklagten wäre es nicht erlaubt, sich auf die Verjährung des Anspruchs zu berufen, wenn dem der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstünde. Dies setzte voraus, daß die Beklagte sich in bezug auf die Verjährungseinrede zu eigenem vorangegangenen Tun oder pflichtwidrigem Unterlassen in Widerspruch setzte. Indessen ist dafür, daß die Beklagte durch ihr Verhalten die Klägerin gehindert hätte, den Rentenanspruch früher anzumelden, nach dem mitgeteilten Sachverhalt nichts zu erkennen.

Damit steht jedoch noch nicht fest, daß der Anspruch zu verneinen ist. Es ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträgers überlassen, ob er die Rentennachzahlung an der Verjährung scheitern läßt. Der Klägerin steht ein subjektiv-öffentliches Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung zu. Die Entschliebung des Versicherungsträgers hierzu ist im Rechtsweg darauf zu prüfen, ob von dem Ermessen nicht ein grenzüberschreitender oder ein fehlerhafter Gebrauch gemacht worden sei (§ 54 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Diese Prüfung, die das LSG von seiner Rechtsauffassung her nicht vorzunehmen hatte, ist nachzuholen. Damit dies geschehen kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)